



## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“**

#### **Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ gefasst.

Die im Parallelverfahren durchgeführte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Wesermarsch am 24.07.2024 genehmigt.

Ziel der Aufstellung der o.g. Bauleitpläne ist die Ausweisung von weiteren Flächen für die Wohnbebauung für Einzel- und Mehrfamilienhäuser sowie die Ordnung der städtebaulichen Situation an der „Vareler Straße“. Die Planungsziele dienen der Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der zentralörtlichen Funktionen des Grundzentrums Jaderberg.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Jade zum Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ und der Feststellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die Bauleitpläne einschließlich Begründung und Anlagen kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Jade, Zimmer 0.23, Jader Straße 47, 26349 Jade, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Bereitstellung im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-jade.de](http://www.gemeinde-jade.de) wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



K a a r s  
Bürgermeister

# Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“



Die Planzeichnung ist verkleinert und nicht maßstäblich.

